

**1. Satzung
über öffentliche Bekanntmachungen
des
Gemeindefreien Bezirks Osterheide
- Landkreis Heidekreis -**

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete in der jeweils gültigen Fassung wird nach Anhörung der Einwohnervertretung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide am 23. März 2017 die folgende Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide erlassen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Bezirksvorsteher.

§ 2

- (1) Satzungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und ggfs. mit der vollen Genehmigungsverfügung bekanntzumachen.
- (2) Umfangreiche Bestandteile der Satzung, insbesondere Pläne, Karten oder Zeichnungen, können durch öffentliche Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden für die Dauer von 2 Wochen bekanntgemacht werden, wenn in der Satzung oder Verordnung der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung in groben Zügen beschrieben wird. In diesem Fall ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung oder Verordnung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Absatz 1 anzugeben.

§ 3

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Internet unter der Adresse des Gemeindefreien Bezirks Osterheide www.osterheide.de unter Aktuelles verkündet bzw. bekannt gemacht. Vollständige Satzungen sind unter www.osterheide.de unter Bürgerservice / Ortsrecht dauerhaft bereitgestellt.
- (2) Auf die Veröffentlichung von Satzungen und Verordnungen im Internet unter der Adresse des Gemeindefreien Bezirks Osterheide www.osterheide.de ist in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide veröffentlicht. Satzungen und Verordnungen werden hier neben der in Abs. (1) vorgeschriebenen Form nachrichtlich bekannt gemacht.

(4) Die Bekanntmachungskästen befinden sich in

- a.) Oerbke, Gillweg 7 (am Verwaltungsgebäude)
- b.) Oerbke, Birkenweg / Ecke Erikaweg
- c.) Ostenholz, Siebensteinhäuser Weg 2 a (am Gebäude der Außenstelle des Gemeindefreien Bezirks Osterheide / des Feuerwehrgerätehauses)
- d.) Ostenholz, Am Katzhagen (neben dem Wartehäuschen)
- e.) Wense, Steindamm 1 (am Wartehäuschen)

§ 4

- (1) Die Dauer des Aushangs in den amtlichen Bekanntmachungskästen beträgt 2 Wochen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Auf dem Aushang ist die Zeit und die Dauer der öffentlichen Bekanntmachung anzugeben. Nach Ablauf des Veröffentlichungszeitraumes ist eine Ausfertigung des Aushangs zu den Akten zu nehmen.

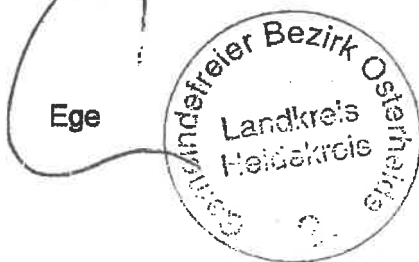
§ 5

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig werden die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide vom 24. November 1981 und die 5 Änderungssatzungen dazu aufgehoben.

Oerbke, 29. Mai 2017

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks Osterheide

Ege



Dauer des Aushangs: 07.07.17
Ausgehängt am: 20.06.17
Abgenommen am:

Der Bezirksvorsteher

Die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide wird im Internet unter der Adresse des Gemeindefreien Bezirks Osterheide www.osterheide.de unter Aktuelles verkündet bzw. bekannt gemacht.

Vollständige Satzungen sind unter www.osterheide.de unter Bürgerservice / Ortsrecht einsehbar. Auf die Veröffentlichung im Internet wird gem. § 11 (3) Satz 2 NKomVG nachrichtlich in der Walsroder Zeitung am 24.06.2017 hingewiesen.

Außerdem liegt die o.g. Satzung in der Zeit vom 26.06.2017 bis 07.07.2017 im Verwaltungsgebäude in Oerbke zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Auslegungsfrist ist durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

29683 Oerbke, den 19. Juni 2017

Der Bezirksvorsteher des
Gemeindefreien Bezirks Osterheide

Ege

